

Der Fall Molina Theissen.

**Ein Beispiel der Ausdauer der Opfer des gewaltsamen
Verschwindenlassens weltweit.**

Von Gretel Alexandra Mejía Bonifazi

Guatemala ist das lateinamerikanische Land mit der höchsten Anzahl von Opfern des gewaltsamen Verschwindenlassens. Während des inneren bewaffneten Konflikts (1960-1996) fielen etwa 45.000 Menschen dem gewaltsamen Verschwindenlassen zum Opfer, als direkte Folge der staatlichen Repression.¹ Im Widerspruch zu dieser hohen Anzahl verschwundener Personen wurden allerdings in nur äußerst wenigen Fällen Ermittlungen aufgenommen und Strafverfahren eingeleitet. Die meisten dieser Verbrechen blieben nicht nur straflos, die Regierung hat es außerdem bisher versäumt, wenigstens eine auf die Suche nach Verschwundenen spezialisierte Institution zu schaffen.² Währenddessen führen Familienangehörige, an der Seite von Menschenrechtsorganisationen, ihren Kampf für Wahrheit und Gerechtigkeit unermüdlich weiter – ungeachtet dessen, wie lange dies dauern wird.

Die Familie Molina Theissen ist ein bemerkenswertes Beispiel dieser Beharrlichkeit. Ihr Fall bezieht sich auf die illegale Inhaftierung von Emma Guadalupe Molina Theissen, einer Angehörigen der Jugendorganisation der guatemaltekischen Arbeiterpartei (Partido Guatemalteco de Trabajo – PGT). Aufgrund ihrer Mitgliedschaft in dieser Organisation galt sie als „Staatsfeind“. Sie wurde an einer Straßenkontrolle von Militärs festgehalten und dann in der Militärzone Nr. 17 (MZ17) gefangen gehalten, einer Militärbasis, in der sie gefoltert und vergewaltigt wurde. Nach neun Tagen gelang es ihr zu fliehen. Als eine Form der Vergeltung durchsuchte das Militär ihr Haus, schlug ihre Mutter und entführte ihren jüngeren Bruder, den 14-jährigen Marco Antonio Molina Theissen, der bis heute als verschwunden gilt. Als Folge dessen sah sich die Familie gezwungen aus dem Land zu fliehen.

¹ United Nations. Historical Clarification Commission, Guatemala: Memory of Silence, 1999

² Wenngleich es keine mit der Suche nach Opfern des gewaltsamen Verschwindenlassens während des internen bewaffneten Konflikts beauftragte Institution gibt, sollte erwähnt werden, dass es zwei Gesetze in Bezug auf die Suche nach vermissten Personen gibt: 1) Das Alba Kenneth System Gesetz (Dekret 28-2010), welches auf die Suche und den Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist, die als vermisst oder entführt gemeldet wurden. Und 2) Das Gesetz zur unmittelbaren Suche von verschwundenen Frauen (Dekret 9-2016), welches einen Beschleunigungsmechanismus zur Suche und Schutz vor weiterem Schaden von als verschwunden gemeldeten Frauen bietet. Beide Gesetze fordern die Schaffung einer zwischenstaatlichen Institution zur Koordinierung, Implementierung und Überprüfung aller Maßnahmen zur Suche vermisster Personen.



Marco Antonios Mutter und Schwestern. Copyright: JLPOS El Periódico

Der Fall vor dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte

Als die hartnäckige Suche nach Marco Antonio erfolglos und alle verfügbaren rechtlichen Mittel erschöpft waren, brachte die Familie, vertreten durch die Nichtregierungsorganisationen (NROs) „Gruppe zur gegenseitigen Unterstützung“ (Grupo de Apoyo Mutuo – GAM) sowie das „Zentrum für Gerechtigkeit und Völkerrecht“ (Centre for Justice and International Law – CEJIL), den Fall 1998 vor die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte (IAKMR). Erst 2001 wurde der Fall für zulässig erklärt und 2003 schließlich dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) vorgelegt. Der Prozess, im Rahmen dessen der guatemaltekische Staat seine (partielle) völkerrechtliche Verantwortlichkeit anerkannte, führte bereits 2004 zu einem [Urteilspruch](#).

Zur Sache stellte der IAGMR in seinem Urteil zunächst fest, dass Guatemala die Menschenrechte von Marco Antonio³, sowie seiner Familie⁴ – Emma Theissen Alvarez (Mutter), Carlos Molina Theissen (verstorbenen Vater), Emma Guadalupe, Maria Eugenia und Ana Lucrecia Molina Theissen (Schwestern) – verletzt und gegen verschiedene Verpflichtungen als Vertragspartei verstoßen hat. Daher ordnete der IAGMR eine Reihe von ökonomischen, administrativen, rechtlichen und symbolischen Maßnahmen an, denen der Staat nur teilweise nachgekommen ist. Noch ausstehend sind die Suche und Übergabe der sterblichen Überreste Marco Antonios, die Schaffung einer Kommission und eines Registers

³ Insbesondere Art. 4(1) (Recht auf Leben), Art. 5(1) und Art. 5(2) (Recht auf menschliche Behandlung), 7 (Recht auf persönliche Freiheit), Art. 8 (Recht auf eine faire Gerichtsverhandlung), Art. 17 (Rechte der Familie), Art. 19 (Rechte des Kindes) und Art. 25 (Recht auf rechtlichen Schutz) der *Amerikanischen Menschenrechtskonvention*. Des Weiteren wurde die Nichterfüllung seiner aus Art. 1(1) AMRK (Verpflichtung Rechte zu respektieren) und Art. 1 und 2 der *Interamerikanischen Konvention zum gewaltsamen Verschwindenlassen von Personen* erwachsenen völkerrechtlichen Verpflichtungen festgestellt, ebenso wie des nationalen Gesetzes zur unmittelbaren Suche verschwundener Frauen (Dekret 9-2006).

⁴ Insbesondere Art. 5(1) und 5(2) (Recht auf menschliche Behandlung), Art. 8 (Recht auf eine faire Gerichtsverhandlung), Art. 17 (Rechte der Familie) und Art. 25 (Recht auf rechtlichen Schutz) der *Amerikanischen Menschenrechtskonvention* sowie die Nichterfüllung seiner Pflichten nach Art. 1(1) (Verpflichtung Rechte zu respektieren) und Art. 2 (Innerstaatliche rechtliche Auswirkungen) AMRK.

für verschwundene Personen sowie eines Verfahrens zur Erklärung des mutmaßlichen Todes und die Schaffung einer Datenbank genetischer Informationen, um die Identifizierung vermisster Kinder zu ermöglichen.

Nationales Gerichtsverfahren im Fall Molina Theissen

Nach Jahren der Nichterfüllung seiner Pflicht, die direkten Täter und Drahtzieher der Verbrechen zu ermitteln und strafrechtlich zu verfolgen, konnten im Januar 2016 Fortschritte erzielt werden. Vier hochrangige Militärs wurden festgenommen: *Manuel Antonio Callejas y Callejas*, ehemaliger Chef des militärischen Geheimdienstes und mutmaßlicher Anführer eines organisierten Verbrechersyndikats; *Francisco Luis Gordillo Martinez*, ehemaliger Infanterieoberst und Kommandant der Militärzone 17; *Hugo Ramiro Zaldaña Rojas*, ehemaliger Major und Geheimdienstler der Militärzone 17 sowie *Edilberto Letona Linares*, ehemaliger Oberst und stellvertretender Kommandant der Militärzone 17. Im August diesen Jahres wurde eine fünfte Person angeklagt: *Manuel Benedicto Lucas García*, pensionierter General, ehemaliger Armee-Stabschef und Bruder des ehemaligen Diktators *Fernando Romeo Lucas García*. Nach Sichtung der Beweismittel und Entscheidung über ihre Zulässigkeit beschloss der Untersuchungsrichter das Hauptverfahren gegen alle Angeklagten einzuleiten, welches am 1. März 2018 begann.

Während des Verfahrens, das etwas mehr als zwei Monate dauerte, legten die Parteien verschiedene Beweisstücke – Augenzeugenaussagen, Schriftstücke und Sachverständigengutachten – vor. Somit erhielten in der Tradition früherer *Transitional Justice* Fälle⁵ auch einige Fachleute die Gelegenheit auszusagen, darunter Psychologen, Anwälte, Militäroffiziere, Soziologen, Historiker und Ärzte, die das Gerichtsverfahren mit ihrem Fachwissen zu entscheidenden Aspekten des Falls unterstützten. Unter anderem wurden die Auswirkungen von Straflosigkeit in Fällen des Verschwindenlassens behandelt, Theorie und Praxis der Bekämpfung erklärter Staatsfeinde und seine Bedeutung für den Molina Theissen Fall, ebenso wie psychologische, physische und soziale Auswirkungen von Folter, sowie Fragen des humanitären Völkerrechts.

Am 23. Mai 2018 verkündete das Gericht „C“ (Court for High Risk Crimes), zuständig für Verbrechen, von denen hohen Risiken für die Verfahrensbeteiligten ausgehen sein [Urteil](#). Es befand vier Offiziere, Callejas y Callejas, Gordillo Martinez, Zaldaña Rojas und Lucas García, des Verbrechens gegen die Menschlichkeit gegen Emma Molina Theissen für schuldig und verurteilte sie zu einer Haftstrafe von 25 Jahren.⁶ Darüber hinaus wurden sie für das Verbrechen der schweren Vergewaltigung gegen Emma Molina Theissen verurteilt, was ihrer Haftstrafe acht weitere Jahre zufügte. Hinsichtlich des gewaltsamen Verschwindenlassens

⁵ Der Ixil Genozid und der Sepur Zarco Fall zu sexuellen Gewalt

⁶ Artikel 378 des guatemaltekischen Strafgesetzbuchs ist überschrieben: „Verbrechen gegen die Pflichten der Menschlichkeit“. Dort heißt es: „Wer gegen die Pflichten der Menschlichkeit verstößt, oder gegen Gesetze und Abkommen bezüglich Kriegsgefangener, Geiseln oder Verwundeter im Rahmen bewaffneter Konflikte, oder wer einen unmenschlichen Akt gegen die Zivilbevölkerung, Krankenhäuser oder Lazarette, wird mit Gefängnis von 20 bis 23 Jahren bestraft.“ Rechtswissenschaftler schließen daraus, dass Artikel 378 „sowohl Kriegsverbrechen wie Verbrechen gegen die Menschheit in nationales Recht überführt, [...] während Völkermord im guatemaltekischen Rechtssystem einen eigenen Straftatbestand darstellt.“ (S. International Commission of Jurists, *Comentario jurídico al artículo 378 del Código Penal de Guatemala. "Delito contra los deberes de la humanidad"*, 2014, p. 115).

von Marco Antonio befand das Gericht drei Offiziere für schuldig: Callejas y Callejas, Zaldaña Rojas und Lucas García, die zu weiteren 25 Jahren Haftstrafe verurteilt wurden. Einer der Angeklagten, Letona Linares, wurde von allen Anklagepunkten freigesprochen, da ihm die Vorgesetztenverantwortlichkeit nicht nachgewiesen werden konnte.

Bei seinem Urteilspruch stütze sich das Gericht auch auf die Rechtsprechung internationaler Strafgerichtshöfe. Es berief sich auf die Tribunale von Nürnberg und Tokio, die individuelle Angeklagte wegen Verbrechen gegen die Menschheit im Kontext einer gemeinsamen Verschwörung anklagten; auf die internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda mit Bezug auf Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen als Kriegstaktik; auf die gemischten Gerichtshöfe wie den Sondergerichtshof für Sierra Leone und die Außerordentlichen Kammern an kambodschanischen Gerichtshöfen mit ihren Anklagen wegen Verbrechen gegen verletzte Bevölkerungsgruppen; sowie auf die Urteile des Internationalen Strafgerichtshofs gegen Thomas Lubanga Dyilo und Jean Pierre Bemba Gombo bezüglich ihrer individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Das Gericht stützte sich ferner auf internationales Menschenrecht mit Blick auf die Bewertung von Zeugenaussagen von Opfern sexueller Gewalt wie etwa im Urteil des Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs im Fall Rosendo Cantú vs. Mexiko.⁷

Das Gericht berief sich außerdem auf einschlägige nationale Rechtsprechung mit Bezug zum bewaffneten Konflikt. Es bezog sich auf das Urteil über Völkermord und Verbrechen gegen die Menschheit im Ixil-Fall, auf die Urteile zu den Massakern von Dos Erres und Plan de Sánchez, zur Ermordung von Mirna Mack Chang und Miguel Mérida Escobar, zum Verschwindenlassen von Saenz Calito und Fernando García, zum Brandanschlag und dem Massaker in der spanischen Botschaft sowie zu sexualisierter Gewalt und Versklavung im Fall Sepur Zarco. All diese Fälle verweisen auf die Beteiligung staatlicher Sicherheitsorgane bzw. die wissentliche Duldung von schweren Verbrechen.

Reparationen und Wiedergutmachungen

Nach der Urteilsverkündung und in Übereinstimmung mit guatemaltekischem Recht wurde ein Datum für eine Anhörung über „würdige Wiedergutmachung“ festgelegt.⁸ Zusätzlich

⁷ Molina Theissen Urteil, S. 1017-1040

⁸ Das Recht auf eine würdige Wiedergutmachung wird von Artikel 124 der guatemaltekischen Strafprozessordnung geregelt, der vorsieht:

Die Wiedergutmachung (Restitution), auf die das Opfer Anspruch hat, umfasst die Wiederherstellung derjenigen Rechte, die durch die Straftat beeinträchtigt wurden, angefangen mit der Anerkennung des Opfers der Straftat als Person mit allen ihren Eigenschaften als Rechtssubjekt, bis hin zu allen verfügbaren Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft, um, soweit eine solche Wiedergutmachung menschlich möglich ist, so schnell wie möglich betroffene Rechte wieder zu genießen oder davon Gebrauch machen zu können, und gegebenenfalls Entschädigungen für die durch die Straftat entstandenen Schäden oder Benachteiligungen. Zur Ausübung dieses Rechts sollen folgende Regeln beachtet werden:

1. Der Wiedergutmachungsanspruch kann im selben Strafverfahren im Anschluss an das Urteil geltend gemacht werden. Der Richter oder das Gericht, das das Urteil ausspricht, wird in dem Urteil die Verfahrensbeteiligten sowie, soweit möglich, Opfer oder Geschädigte zur Wiedergutmachungsanhörung vorladen, welche am dritten Tag stattfinden wird.

wurde eine innovative Rechtsfigur im guatemaltekischen Strafprozessrecht geschaffen, die Reparationen vorsieht, die über die bloße Anerkennung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hinausgehen und Maßnahmen zur Wiedergutmachung des erlittenen Schadens und Garantien der Nichtwiederholung umfassen. Folglich ordnete der Gerichtshof am 28. Mai 2018 folgende *integrale und transformative* Maßnahmen an: a) Erlass von Gesetzen, die die Schaffung eines *Nationalen Registers der Opfer des Verschwindenlassens* ermöglichen; b) Verabschiedung des Gesetzentwurfs Nr. 3590, der die Schaffung einer Kommission regelt, die sich der Suche nach verschwundenen Personen widmet.⁹ Beide Anordnungen richten sich an den Kongress von Guatemala.

Andere Maßnahmen beinhalten die Produktion einer schriftlichen und audiovisuellen Dokumentation des Falls durch die Universität von San Carlos, um Öffentlichkeit für den Fall herzustellen; die Übersetzung des Urteils in die zwei in Guatemala-Stadt und Quetzaltenango vorherrschende Maya-Sprachen; finanzielle Entschädigungen für jeden, der Informationen zu geheimen Gräbern liefert; die Schaffung des „Molina-Theissen-Preises“ für Militäroffiziere und Soldaten, die humanitäre oder Menschenrechtsarbeit leisten; die Erklärung des 6. Oktobers zum Nationalen Tag der verschwundenen Kinder; die Errichtung eines Denkmals für Emma Molina Theissen in der Militärzone Nr. 17, in der sie festgehalten wurde, sowie die Befolgung aller weiteren ausstehenden, im IAGMR-Urteil von 2004 angeordneten Reparationsmaßnahmen.

Die Relevanz des Urteils

Dieser Fall ist in mehrfacher Hinsicht wegweisend. Erstens ist die Tatsache, dass ehemals hochrangige Militärs für Verbrechen gegen die Menschheit verurteilt wurden, ein positiver Schritt im Kampf gegen das Klima der Straflosigkeit im guatemaltekischen Justizsystem. Es ist wichtig, noch einmal hervorzuheben, dass einer der Angeklagten, *Benedicto Lucas García*,

2. Während der Anhörung zur Feststellung der Wiedergutmachungsmaßnahmen wird die Höhe der Entschädigung, der Restitution und, wo angemessen, des entstandenen Schadens in Übereinstimmung mit den Beweisregeln festgelegt und die Entscheidung unverzüglich während der Anhörung bekanntgegeben.

3. Die Entscheidung hinsichtlich der Wiedergutmachung ist, gemeinsam mit der zuvor festgestellten strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Strafe, Bestandteil der Entscheidung in der Hauptsache.

4. Ungeachtet des Vorstehenden kann das Opfer oder die geschädigte Partei jederzeit während des Strafverfahrens den zuständigen Richter oder das zuständige Gericht ersuchen, vorsorgliche Maßnahmen zu ergreifen, um ausreichende Vermögenswerte zur Deckung des Entschädigungsbetrags sicherzustellen.

5. Die Erklärung der zivilrechtlichen Haftung ist zu vollstrecken, sobald das Urteil rechtskräftig ist. Wenn die Wiedergutmachungsansprüche nicht im Strafverfahren geltend gemacht wurden, steht dem Opfer oder der geschädigten Partei der zivilrechtliche Weg offen.

⁹ Der Gesetzesentwurf 3590 wurde 2007 von der Arbeitsgruppe gegen gewaltsames Verschwindenlassen in Guatemala eingereicht, einer Koalition verschiedener Menschenrechtsorganisationen. Das Hauptziel des Gesetzes ist die Schaffung einer autonomen Kommission humanitärer Natur, betraut mit der Etablierung nicht-strafrechtlicher Nachforschungen, um den Aufenthaltsort der Verschwundenen und die Umstände des Verschwindenlassens zu ermitteln und den Opfern ganzheitliche Unterstützung zu bieten. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels hatte der Gesetzentwurf zwei befürwortende Stellungnahmen von Ausschüssen des Kongresses erhalten, eine vom Haushaltsausschuss und die andere vom Verfassungsrechtsausschuss. Eine dritte, letzte Lesung muss angesetzt werden, um das Gesetz zu verabschieden.

nicht nur Oberhaupt der Armee sondern auch der Bruder von Fernando Romeo Lucas García war, dem Diktator während der schlimmsten Jahre des bewaffneten Konflikts. Seine Verurteilung sendet die Botschaft, dass Täter, ungeachtet ihrer Stellung oder Einflusses, für während des bewaffneten Konflikts begangene Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden.

Zweitens erkennt der Fall (im Einklang mit internationalen Standards) den fortdauernden Charakter des Verbrechens des gewaltsamen Verschwindenlassens an und hebt das Ausmaß des Verschwindenlassens von Kindern während des bewaffneten Konflikts hervor - laut Menschenrechtsorganisationen handelt es sich um bis zu 5.000 Fälle.¹⁰ Daher besteht Hoffnung, dass der Fall Molina Theissen den Weg für ähnliche Fälle ebnet.

Drittens setzt der Fall den im Sepur-Zarco-Urteil von 2016 festgelegten Präzedenzfall fort, in dem anerkannt wurde, dass während des internen bewaffneten Konflikts Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Kriegsmittel eingesetzt wurden.¹¹ Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass sexuelle Gewalt als Foltermittel genutzt wird, um den Willen von Frauen zu brechen, mit dem Ziel nützliche Informationen für den militärischen Geheimdienst zu gewinnen.¹² Diese Interpretation macht ein Verbrechen sichtbar, das aufgrund der Angst und Stigmatisierung, die es umgibt, häufig nicht angemessen untersucht und strafrechtlich verfolgt wird, und sie bestärkt zugleich die Aussagen von Frauen in Vergewaltigungsfällen.¹³

Viertens sind die integralen und transformativen Wiedergutmachungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung, um das Recht der Opfer auf Wahrheit und Nicht-Wiederholung zu erfüllen. Sie ergänzen die zuvor im IAGMR-Urteil gewährten Reparationen, indem sie die zuständigen Behörden zusätzlich dazu auffordern, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Beispiele hierfür sind die Anordnung, das Gesetzesprojekt 3590 zu verabschieden, um eine Kommission zur Suche nach verschwundenen Personen zu schaffen, die Suche nach Marco Antonios Schicksal fortzusetzen und ein Verfahren einzuleiten, um seinen mutmaßlichen Tod zu erklären.

Schließlich stellt das Urteil an sich, im Sinne der IAGMR Rechtsprechung¹⁴, für die Familie Molina Theissen eine Art der Wiedergutmachung dar, da es nicht nur ihren Aussagen Legitimität verleiht, sondern auch die Familie als Träger von Rechten anerkennt. Es bestätigt

¹⁰ Nach dem Bericht der UN-Wahrheitskommission waren 11% aller während des bewaffneten Konflikts verschwundenen Personen Kinder (United Nations, Historical Clarification Commission, Guatemala Memory of Silence, para. 2505.).

¹¹ Vgl.: Tribunal Primero de sentencia penal, narcoactividad y delitos contra el ambiente, Sepur Zarco judgment, p. 494-495

¹² High Risk Court C, Molina Theissen judgment, 2018, p. 1062

¹³ Ein weiterer wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist, dass das Gericht internationale Standards beachtete, vor allem, dass "das Opfer nicht verpflichtet wurde, ihre Aussage vor Gericht zu wiederholen (ihre Aussage vor dem Untersuchungsrichter wurde als Beweismittel akzeptiert und in das Hauptverfahren eingeführt), womit ihr die direkte Konfrontation mit dem Angeklagten erspart wurde." (S. International Justice Monitor, The Molina Theissen Judgment, Part I: Overview of the Court's Findings, available at: <https://www.ijmonitor.org/2018/08/the-molina-theissen-judgment-part-i-overview-of-the-courts-findings>, abgerufen 10.8.2018.).

¹⁴ Vgl.: Espinoza Gonzáles v. Perú, Human Rights Defender et al. v. Guatemala and Velásquez Paiz et al. v. Guatemala for jurisprudence considering judgments as a form of reparation

ihr Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit, indem die direkten und indirekten Täter der Verbrechen identifiziert und verurteilt wurden. Nichtsdestotrotz ist es wichtig hervorzuheben, dass diese Rechte nur dann vollständig erfüllt sein werden, wenn das Schicksal von Marco Antonio aufgeklärt wird. Und wie internationale Beobachter betonten: „Die gerichtliche Wahrheit, die dieses Urteil festhält, [...] trägt auch dazu bei, die Geschichte des Konflikts in Guatemala überhaupt neu zu schreiben.“¹⁵

Fazit

Ungeachtet der 37-jährigen „Verspätung“, kommt das Molina Theissen Urteil zu einem Zeitpunkt, an dem Ermittlungen und Strafverfolgung internationaler Verbrechen in Guatemala zunehmen. Diese Tendenz kann dazu beitragen, die Lücke der Rechenschaftspflicht zu verkleinern, wenn die Bereitschaft dazu seitens der Strafverfolgungsbehörden anhält. Dennoch steht Guatemala noch ein langer Weg bevor, um internationale Standards in Bezug auf das Verschwindenlassen vollständig zu erfüllen. Erstens werden dringend staatliche Maßnahmen zur Suche nach verschwundenen Personen benötigt. In dieser Hinsicht ist der politische Wille wesentlich, um die Gesetzesinitiative 3590 zu verabschieden und die Kommission und das Register für verschwundene Personen zu schaffen, hinsichtlich dessen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Textes keine wesentlichen Fortschritte erkennbar sind.

Darüber hinaus, wie zahlreiche Berichte des Hohen Kommissars für Menschenrechte fordern¹⁶, sollte Guatemala die UN-Konvention zum Schutze aller Personen vor dem Verschwindenlassen ratifizieren, um den normativen Rahmen zu verbessern. Um diese Maßnahmen zu erreichen, muss die Partizipation von Opfern und der Zivilgesellschaft gewährleistet werden, um die Behörden dazu zu drängen, ihren völkerrechtlichen Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Reparationen und Garantien der Nicht-Wiederholung nachzukommen.

Übersetzung aus dem Englischen: Florence Peschke

¹⁵ International Justice Monitor, The Molina Theissen Judgment, Part II: The Court's Handling of Defense Arguments, August 6, 2018, available at: <https://www.ijmonitor.org/2018/08/the-molina-theissen-judgment-part-ii-the-courts-handling-of-defense-arguments/>, abgerufen 10.8.2018

¹⁶ Office of the United Nations High Commissioner of Human Rights, Amicus Curiae presentado por la Alta Comisionada de las Naciones Unidas para los Derechos Humanos a la Corte de Constitucionalidad sobre el tema de desaparición forzada, 2010, p. 4